

Antrag auf Beurlaubung ohne Dienstbezüge

Vorname Name _____

Dienstbezeichnung _____

Schule: Erzb. _____ in _____

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Schule & Hochschule
Fachbereich Schulverwaltung,
Schulfinanzen & Schulpersonal

Ich beantrage eine **Beurlaubung** ohne Dienstbezüge mit folgenden Einzelheiten:

Dauer der Beurlaubung: vom _____ bis zum _____

Grund der Beurlaubung:	Planstelleninhaber analog	Tarifbeschäftigte gemäß
<input type="checkbox"/> Betreuung eines Kindes	64 (1) Nr.1 LBG ¹	§ 28 TV-L
<input type="checkbox"/> Betreuung eines Pflegebedürftigen	64 (1) Nr. 2 LBG ¹	§ 28 TV-L
<input type="checkbox"/> arbeitsmarktpolitische Gründe	§ 70 (1) LBG ¹	§ 28 TV-L
<input type="checkbox"/> Urlaub in besonderen Fällen ²	§ 72 (1) LBG ¹ i.V.m.§ 34 FrUrlV	§ 28 TV-L

Ich bin bereits in Teilzeit / Beurlaubung / Elternzeit Ich bin z. Zt. weder in Teil-/Elternzeit noch beurlaubt
Mit meiner **weiteren Unterschrift auf Seite 2** erkläre ich, dass ich die dortigen Hinweise zur Beurlaubung gelesen habe.

Ort und Datum

(Unterschrift der Lehrkraft)

vorstehender Antrag wird durch die Schulleitung befürwortet
 beigefügter nicht befürwortet

Ort und Datum

(Unterschrift der Schulleitung)

Die **Beurlaubung** ohne Dienstbezüge wird

in Abänderung der Beurlaubungsgenehmigung vom _____

wie beantragt **genehmigt** mit folgenden Änderungen **genehmigt**

Dauer: vom _____ bis _____

Grund: § _____

Köln,

Ort und Datum

(Unterschrift des Schulträgers)

vorstehender Antrag wurde durch Fachbereich Personal-
 beigefügter administration geprüft und versandt _____
Datum / Unterschrift

¹LBG i.d.F. vom 27.06.2016

² bitte auf gesonderten Blatt begründen

Hinweise und Erklärung zur Beurlaubung

Ich erkläre, dass ich bei einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen während der Dauer des Bewilligungszeitraums auf die Ausübung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten verzichte, es sei denn der Dienstgeber genehmigt eine Ausnahme (analog § 70 (2) LBG).

Mir ist bekannt, dass

- der Beginn der Beurlaubung auf den 01.08. bzw. 01.02. und ansonsten im Anschluss an eine bisherige Elternzeit festzusetzen ist;
- dass das Ende der Teilzeitbeschäftigung auf den 31.07. bzw. 31.01. festzusetzen ist
- Beurlaubungen Auswirkungen auf Probezeit, ruhegehaltsfähige Dienstzeit und Festsetzung der Erfahrungsstufen haben können;
- bei einer Beurlaubung nach §§ 70 LBG und 72(1) LBG kein Beihilfeanspruch besteht;
- während der Beurlaubung auf entsprechenden Antrag die Inanspruchnahme von Elternzeit möglich ist, ohne dass diese auf die Höchstdauer der Beurlaubung angerechnet wird
- mir für weitere Informationen die Sachbearbeiter/innen im Generalvikariat zur Verfügung stehen.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft